

Aufgabe 1

Aufgrund Ihrer Qualifikation und Ihrer Erfahrungen im Vertrieb werden Sie in eine Arbeitsgruppe Ihres Hauses berufen.

Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die Abteilung Produktentwicklung mit Ideen zu versorgen.

- a) Erläutern Sie dem Teilnehmerkreis die Unterschiede zwischen
- Erwerbsminderungsrente und
 - Berufsunfähigkeitsrente.
- b) Erläutern Sie dem Teilnehmerkreis die für Ihre Kunden bestehende Problematik der vollständigen Deckung einer Versorgungslücke unter Berücksichtigung der Überversorgung. (6 Punkte)
- c) Schlussfolgern Sie aus Ihren o. g. Antworten die Anforderungen an ein neues Produkt im Segment „Absicherung der Arbeitskraft“. Nennen Sie vier Anforderungen. (9 Punkte)
- (4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 4.4)

(19 Punkte)

- a) ▪ Erwerbsminderungsrente, z. B.:
- Sozialversicherung, d. h. Leistung und Prämie einkommensabhängig
 - abstrakte Verweisung
 - Leistungsgrad abhängig von möglicher Zeit der Arbeitsfähigkeit/Tag
 - Rechtsgrundlage: SGB
 - Dem Vertrag liegt Kontrahierungszwang zugrunde (Pflichtversicherung).
- Berufsunfähigkeitsrente, z. B.:
- Individualversicherung, d. h. Leistung/Preis frei wählbar
 - keine abstrakte Verweisung oder nur auf eine Tätigkeit, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und die der bisherigen Lebensstellung entspricht
 - Leistungsgrad abhängig von der Fähigkeit, den zuletzt ausgeübten Beruf auszufüllen
 - Rechtsgrundlage: VVG/Versicherungsbedingungen
 - freiwilliger Vertragsabschluss
- (6 Punkte)

b) Überversorgung:

„Niemand darf sich durch einen Schaden besser stellen, als er ohne den gleichen Schaden stünde.“

Daraus folgernd:

Der Gesamtbezug gesetzlicher und privater Absicherungen sollte das vorher erzielte Nettoeinkommen nicht überschreiten. Da eine Erwerbsminderungsrente nur unter sehr engen Voraussetzungen gezahlt wird, kann die Versorgungslücke unterschiedlich ausfallen.

Wird die private Berufsunfähigkeits(BU)-Versicherung lediglich an dem Nettoeinkommen ausgerichtet, liegt bei einer Erwerbsminderung eine Überdeckung vor. Die Versorgungslücke bei Berufsunfähigkeit wäre abgedeckt.

Wird die BU-Versicherung auf eine volle bzw. teilweise Erwerbsminderung abgestellt, so ergibt sich bei einer reinen BU eine Unterdeckung bzw. Unterversorgung.

- Das Bereicherungsverbot gilt in der BU-Versicherung nicht.
- Eine Kürzung der privaten BU-Rente ist in diesem Fall nicht möglich.
- Eine Kürzung der Erwerbsminderungsrente ist gesetzlich ebenso nicht vorgesehen.
- Eine Prüfung erfolgt in der Regel bei Vertragsabschluss und ist somit der Höhe nach begrenzt.

c) ■ Absicherung der Berufsunfähigkeit

- Absicherung der Versorgungslücke, wenn nur eingeschränkte Erwerbsminderung vorliegt
- Absicherung der Versorgungslücke, wenn volle Erwerbsminderung vorliegt
- Gesamtkonzept darf nicht zum Verstoß gegen den Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung führen.

Hinweis für den Korrektor: Weitere sinnvolle Schlussfolgerungen sind möglich.

(9 Punkte)

(4 Punkte)

Aufgabe 2

Die PROXIMUS Lebensversicherung AG plant für eine Ausbildungsreihe die Aufbereitung der Themen Versicherungstechnik und Versicherungsmathematik.

- a) Erläutern Sie den Begriff Deckungskapital
1. bei einer Kapital bildenden Lebensversicherung/Rentenversicherung, (3 Punkte)
 2. bei einer Risikolebensversicherung. (3 Punkte)
- b) Nennen Sie drei Aufgaben des Deckungskapitals in der Kapital bildenden Lebens-/Rentenversicherung. (3 Punkte)
- c) 1. Skizzieren Sie den grafischen Verlauf des ungezillmerten Deckungskapitals einer Kapital bildenden Lebensversicherung/Rentenversicherung. (3 Punkte)
2. Skizzieren Sie den grafischen Verlauf des gezillmerten Deckungskapitals nach einer Beitragsfreistellung nach etwa 2/3 der Vertragslaufzeit. (3 Punkte)
3. Skizzieren Sie den grafischen Verlauf des Deckungskapitals einer Risikolebensversicherung (3 Punkte)

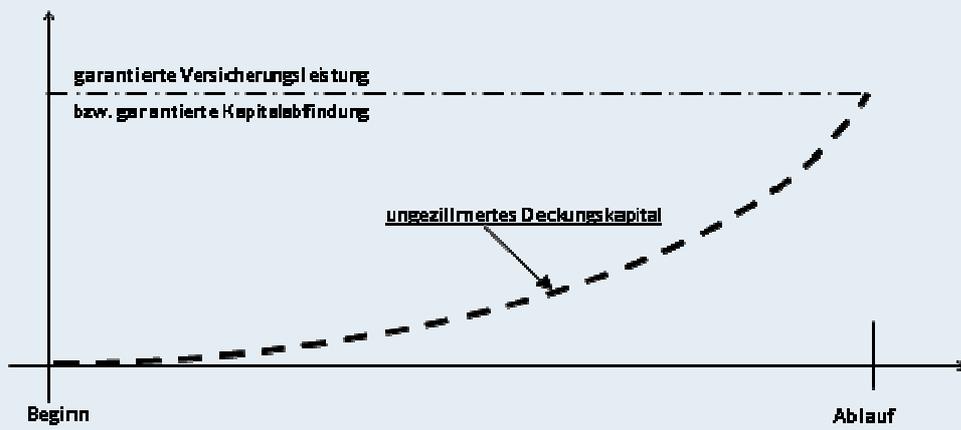
Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 4.2.6.6)

(18 Punkte)

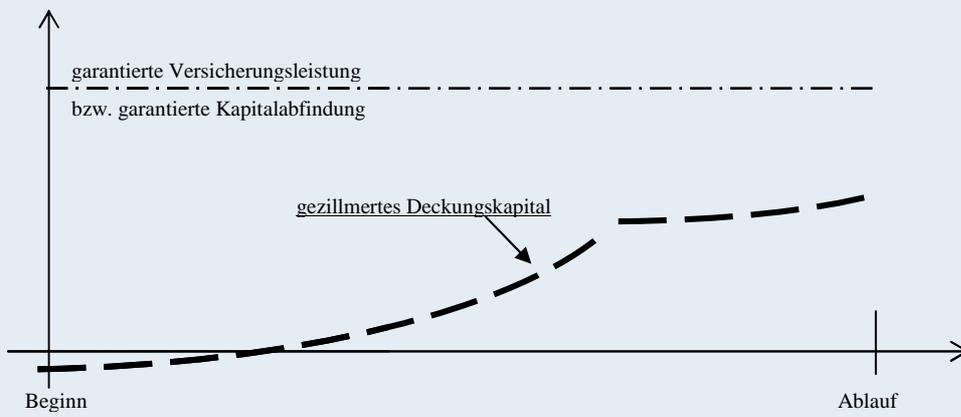
- a) 1. Bei einer Kapital bildenden Lebensversicherung/Rentenversicherung werden die Sparanteile mit dem Rechnungszins verzinst und zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistung verwendet. Das Deckungskapital zu einem bestimmten Zeitpunkt entspricht der Summe der verzinslich angesammelten Sparanteile. (3 Punkte)
- Hinweis für den Korrektor:** Die Erwähnung der Abschlusskostentilgungsanteile ist ebenfalls korrekt.
2. Bei einer Kalkulation mit Durchschnittsprämien wird in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit im Verhältnis zur tatsächlichen Sterblichkeit ein zu hoher Risikobeitrag berechnet. Diese nicht verbrauchten Risikobeiträge führen zur Bildung eines Deckungskapitals, das gegen Ende der Vertragslaufzeit wieder aufgebraucht wird. (3 Punkte)
- b) Z. B.:
- Sicherung/Finanzierung der garantierten Leistung
 - Grundlage für eine mögliche Deckungskapitalvorauszahlung (Policendarlehen)
 - Grundlage für die Berechnung der Rückvergütung (Kündigung) und der beitragsfreien Versicherungsleistung (3 Punkte)

c) 3.



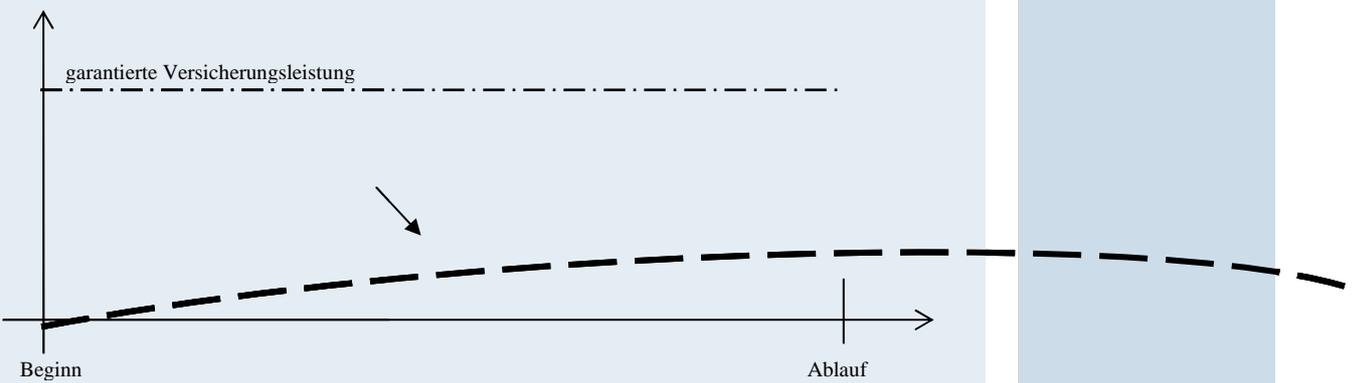
(3 Punkte)

4.



(3 Punkte)

5.



(3 Punkte)

Bei der Entwicklung von Berufsunfähigkeitsversicherungen bilden Regelungen für die Annahme von Anträgen, die so genannten Annahmerichtlinien, ein wichtiges Instrument für die langfristige Sicherung der Stabilität eines Tarifes/Produktes. Fehler bei der Entwicklung der Annahmerichtlinien können unmittelbare Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis und die Bewertung eines Produktes in Ratings haben.

a) Beschreiben Sie, was unter

- dem objektiven Risiko und
- dem subjektiven Risiko

zu verstehen ist und nennen Sie jeweils zwei Beispiele.

b) In den Annahmerichtlinien sind Regelungen enthalten, die der Begrenzung des objektiven bzw. subjektiven Risikos dienen. Hierzu werden

- eine medizinische Risikoprüfung und
- eine wirtschaftliche Risikoprüfung

bei Antragstellung vorgenommen.

1. Erläutern Sie diese beiden Formen der Risikoprüfung.

2. Nennen Sie vier Maßnahmen, die dazu dienen, von der Normalsituation abweichende Risiken versicherbar zu machen bzw. die Tarifikalkulation sicherzustellen.

(8 Punkte)

(12 Punkte)

(4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(RP: 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.1.3, 4.3.1.4)

(24 Punkte)

a) ▪ Objektives Risiko:

beinhaltet Größen, die ein Risiko darstellen, von der einzelnen Person aber nicht beeinflussbar sind. Dessen Risikomerkmale sind aber erkennbar und messbar.

In der Berufsunfähigkeitsversicherung sind solche Risikomerkmale zum Beispiel Alter, Geschlecht, Beruf, Vorerkrankungen und der gesundheitliche Zustand.

▪ Subjektives Risiko:

beinhaltet Faktoren, die ein Risiko ausmachen und von den Einstellungen, Wertvorstellungen und dem Verhalten einzelner Personen abhängen.

Dadurch sind sie statistisch nicht messbar und relativ schlecht für ein Versicherungsunternehmen zu kalkulieren, z. B. Zahlungsmoral, Verhalten des Kunden (z. B. Risikofreudigkeit), Hobbys.

(8 Punkte)

b) 1. Medizinische Risikoprüfung, z. B.:

- Prüfung, ob Antrag zu normalen Bedingungen und zum beantragten Tarifbeitrag angenommen werden kann
- Normalfall: Antrags-/Gesundheitsfragen
- bei höheren Versicherungssummen und in Verbindung mit Altersgrenzen (gesellschaftsspezifische Regelungen) ggf. auch ärztliche Untersuchung erforderlich
- Bei Vorhandensein von Vorerkrankungen erfolgt auch der Einsatz spezifischer Fragebogen (Selbstauskunft), ggf. erfolgt Arztanfrage.

(6 Punkte)

- Wirtschaftliche Risikoprüfung, z. B.:

- Diese dient der Berücksichtigung der Tatsache, dass das subjektive Risiko, berufsunfähig zu werden, überproportional mit der Höhe der versicherten Rente steigt.
- Bei der wirtschaftlichen Risikoprüfung prüft der Versicherer, ob die beantragte Rente in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen des Versicherten steht (Angemessenheit) – Überversorgung soll vermieden werden.
- Als Obergrenze setzen viele Versicherer 60 % des persönlichen Bruttojahreseinkommens (Angestellter) als Jahresrente an.
- Berücksichtigt werden bei der Prüfung alle weiteren bereits vorhandenen privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen – einschließlich der aktuell beantragten Berufsunfähigkeitsrente.
- In die Prüfung der wirtschaftlichen Angemessenheit werden auch Anwartschaften aus der Basisvorsorge bzw. der Schicht 1 einbezogen (teilweise nur anteilig – z. B. 50 %).
- Spezifische Regelungen (maximale Jahresrenten) gibt es für Existenzgründer, Hausfrauen, Auszubildende, Schüler, Studenten.

(6 Punkte)

2. Ergibt sich ein höheres gesundheitliches Risiko, bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- Risikozuschlag
- Ausschlussklausel
- Schlussalterbegrenzung/Begrenzung der Leistungsdauer
- Wartezeit
- Zurückstellung des Antrages
- Ablehnung

(4 Punkte)

